

no 2741 857

## Kaiserliches Patent

vom 19. September 1857,

womit, für den ganzen Umfang des Kaiserthums Oesterreich, Bestimmungen zur Regelung des Münzwesens aus Anlaß des im Reichsgesetzblatte (XXIII. Stück, Nr. 101, Jahr 1857) kundgemachten Münzvertrages ddo. Wien 24. Jänner 1857 erlassen werden.

### Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;

König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Kroatien, Slawonien, Galizien, Lodomerien und Ilirien, König von Jerusalem &c.; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Ansbach und Bator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol, von Kyburg, Görz und Gradiska; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg &c.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark; Großwojwod der Wojwodschafft Serbien &c. &c.

In der Absicht, das Münzwesen Unseres Kaiserthums in Uebereinstimmung mit dem im Reichsgesetzblatte (XXIII. Stück, Nr. 101, Jahr 1857) kundgemachten Münzvertrage ddo. Wien 24. Jänner 1857 zu regeln, haben Wir nach Vernehmung Unserer Minister und Anhörung Unseres Reichsrathes für den ganzen Umfang der Monarchie folgende Bestimmungen festzusetzen gefunden:

Artikel 1.

Die gesetzlichen Landesmünzen und die in Gemeinschaft mit den Staaten des deutschen Zollvereines festgestellten Vereinsmünzen werden in Silber, Scheidemünzen aber in Silber und in Kupfer ausgeprägt.

Gold wird als Handelsmünze ausgeprägt.

Artikel 2.

Allen ferneren Ausmünzungen, einschließlich der mit der Jahreszahl 1857 geprägten Münzen, wird das Pfund gleich 500 Grammen zur Grundlage dienen.

Dieses Pfund wird auf Unseren Münzstätten als ausschließliches Münzgewicht eingeführt und zu diesem Zwecke in Tausendtheile getheilt. Die Theilung des Tausendtheiles erfolgt in decimaler Abstufung; der zehnte Theil desselben erhält den Namen Pf.

Artikel 3.

Der Feingehalt aller Münzen wird in  $\frac{1}{1000}$  Theilen ausgedrückt.

Bei Bestimmung des Feingehaltes der Silbermünzen ist überall die Probe auf nassem Wege anzuwenden.

Bei der Bestimmung des Feingehaltes der Goldstücke wird das mit dem Münzvertrage ddo. Wien 24. Jänner 1857 vereinbarte Verfahren angewendet werden.

Artikel 4.

Der gesetzliche Landesmünzfuß ist der Fünfundvierzig-Guldenfuß.

Aus einem Pfund feinen Silbers werden fünfundvierzig Gulden geprägt.

Der Gulden (Florenus) ist die österreichische Münzeinheit und wird in Hunderttheile, jeder Hunderttheil in Zehntheile getheilt.

Die nach diesem Münzfuße ausgeprägten Münzen werden Münzen „österreichischer Währung“ benannt.

Artikel 5.

In österreichischer Währung werden ausgeprägt:

An Landesmünzen:

- a) Zweiguldenstücke 22 $\frac{1}{2}$  aus einem Pfund feinen Silbers,
- b) Einguldenstücke 45 " " " " "
- c) Viertelguldenstücke 180 " " " " "

An Vereinsmünzen:

- d) Zwei Vereinsthalers (Drei-Gulden-) Stücke, 15 aus einem Pfund feinen Silbers,
- e) Ein Vereinsthalers (Einundeinhalb-Gulden-) Stücke, 30 aus einem Pfund feinen Silbers.

Es werden die unter a), b), d) und e) bezeichneten Münzen  $\frac{900}{1000}$  Theile feinen Silbers und  $\frac{100}{1000}$  Theile Kupfer enthalten, daher

- a) 20 $\frac{1}{4}$  Zweiguldenstücke
  - b) 40 $\frac{1}{2}$  Einguldenstücke
  - d) 13 $\frac{1}{2}$  Zwei-Vereinsthalers (Drei-Gulden-) Stücke
  - e) 27 Ein-Vereinsthalers (Einundeinhalb-Gulden-) Stücke
- } ein Pfund wiegen.

Die Viertelguldenstücke (c) werden  $\frac{520}{1000}$  Theile feinen Silbers und  $\frac{480}{1000}$  Theile Kupfer enthalten, daher werden 93 $\frac{6}{10}$  Viertelguldenstücke ein Pfund wiegen.

- Der Durchmesser wird bei
- a) dem Zweiguldenstücke auf 36
  - b) dem Einguldenstücke auf 29
  - c) dem Viertelguldenstücke auf 23
  - d) dem Zwei-Vereinsthalers (Drei-Gulden-) Stücke auf 41
  - e) dem Ein-Vereinsthalers (Einundeinhalb-Gulden-) Stücke auf 33
- } Millimeter festgestellt.

Artikel 6.

Bei der Ausprägung der Münzen wird unter dem Titel eines sogenannten Remediums an ihrem Gehalte oder Gewichte nichts gekürzt werden.

Soweit eine absolute Genauigkeit bei dem einzelnen Stücke nicht eingehalten werden kann, wird eine äußerste Abweichung im Mehr oder Weniger gestattet, welche bei

- a) dem Zweiguldenstücke . . . . .  $\frac{3}{1000}$  im Feingehalt und 3 Tausendtel des Gewichtes
- b) dem Einguldenstücke . . . . .  $\frac{3}{1000}$  " " " 4 " " "
- c) dem Viertelguldenstücke . . . . .  $\frac{5}{1000}$  " " " 10 " " "
- d) dem Zwei-Vereinsthalers (Drei-Gulden-) Stücke . . . . .  $\frac{3}{1000}$  " " " 3 " " "
- e) dem Ein-Vereinsthalers (Einundeinhalb-Gulden-) Stücke . . . . .  $\frac{3}{1000}$  " " " 4 " " "

nicht übersteigen darf.

Artikel 7.

Die, laut Artikel 5 auszuprägenden österreichischen Landesmünzen werden im Avers Unser Brustbild mit der Umschrift:

**FRANC. JOS. I. D. G. AUSTRIAE IMPERATOR**

im Revers den kaiserlichen Adler, unter welchem die Werthe 2 Fl. 1 Fl. und  $\frac{1}{4}$  Fl. stehen werden, mit der Umschrift:

**HUNG. BOH. LOMB. ET VEN. GAL. LOD. ILL. REX A. A.**

und der Jahrzahl der Ausmünzung führen.

Der Rand wird glatt sein und mit vertieften Buchstaben den Wahlspruch:

**VIRIBUS UNITIS**

enthalten.

Artikel 8.

Der Avers der Vereinsmünzen wird Unser Brustbild mit der Umschrift:

**FRANZ JOSEPH I. V. G. G. KAISER V. OESTERREICH**

führen.

Der Revers wird den kaiserlichen Adler mit der Umschrift für die Zweithalerstücke:

**ZWEI VEREINSTHALER..... XV EIN PFUND FEIN**

und für die Einthalerstücke:

**EIN VEREINSTHALER.... XXX EIN PFUND FEIN**

und die Zahl des Jahres, in welchem die Ausmünzung stattgefunden hat, enthalten.

Der Rand wird glatt sein und in vertieften Buchstaben den Wahlspruch:

**MIT VEREINTEN KRAEFTEN**

führen.

Artikel 9.

An Scheidemünzen werden ausgeprägt:

Stücke zu zehn und zu fünf Hunderttheilen in Silber, und

Stücke zu drei und ein Hunderttheilen, und Stücke von fünf Tausendtheilen in Kupfer.

Artikel 10.

Die Silberscheidemünze wird derart ausgeprägt, daß fünfhundert Stücke zu zehn Hunderttheilen, und tausend Stücke zu fünf Hunderttheilen ein Pfund feinen Silbers enthalten.

Die Zehnhunderttheilstücke werden mit  $\frac{500}{1000}$  aus feinem Silber und mit  $\frac{500}{1000}$  aus Kupfer, die Fünfhunderttheilstücke mit  $\frac{375}{1000}$  aus feinem Silber und mit  $\frac{625}{1000}$  aus Kupfer bestehen.

Es werden daher 250 Zehnhunderttheilstücke und 375 Fünfhunderttheilstücke ein Pfund wiegen.

Die Abweichung der Silberscheidemünze im Mehr oder Weniger darf im Feingehalte nicht  $\frac{5}{1000}$ , im Gewichte aber nicht  $\frac{10}{1000}$  übersteigen.

Der Durchmesser wird bei dem Zehnhunderttheilstücke auf 18, bei dem Fünfhunderttheilstücke auf 16 Millimeter festgesetzt.

Der Avers wird Unser Brustbild mit der Umschrift:

**FRANZ JOSEPH I. V. G. G. KAISER V. OESTERREICH**

der Revers die Aufschrift „10“ beziehungsweise „5“, die darüber schwebende österreichische Kaiserkrone die Umschrift: „SCHEIDEMÜNZE“ und die Jahrszahl der Ausprägung von einem Lorbeer- und Palmenzweige umgeben enthalten.

Der Rand wird gerippt sein.

Artikel 11.

Bei der Ausprägung der Kupferscheidemünze wird das Pfund Kupfer in Einhundertfünfzig Hunderttheile ausgeprägt.

Die Kupferscheidemünzen bestehen aus:

Dreihunderttheilstücken,

Einhunderttheilstücken,

Fünftausendtheilstücken.

Der Durchmesser des Dreihunderttheilstückes wird auf 25, des Einhunderttheilstückes auf 19 und des Fünftausendtheilstückes auf 17 Millimeter festgesetzt.

Der Avers der Kupfermünzen trägt den gekrönten kaiserlichen Adler mit der Umschrift:

**K. K. OESTERREICHISCHE SCHEIDEMÜNZE**

Der Revers enthält in einem Eichenkranze die Zahl der Hunderttheile „3“, „1“ oder  $\frac{5}{10}$ , darunter die Jahrszahl der Ausmünzung.

Der Rand wird glatt sein.

Artikel 12.

Durchlöcherter oder sonst anders als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewichte verringerte, sowie verfälschte Münz- und Scheidemünzstücke sind weder bei den Staats- und öffentlichen Cassen, noch im Privatverkehr als Zahlung anzunehmen.

Artikel 13.

Es werden folgende Münzen in Gold ausgeprägt:

1. Die Krone zu  $\frac{1}{50}$  des Pfundes feinen Goldes,

2. die halbe Krone zu  $\frac{1}{100}$  des Pfundes feinen Goldes.

Artikel 14.

Die Krone und die halbe Krone werden „Vereinsgoldmünzen“ benannt.

Das Mischungsverhältniß der Vereinsgoldmünze wird auf  $\frac{900}{1000}$  Gold und  $\frac{100}{1000}$  Kupfer festgesetzt. Es werden demnach 45 Kronen und 90 halbe Kronen ein Pfund wiegen.

Der Durchmesser wird für die Krone auf 24 Millimeter, für die halbe Krone auf 20 Millimeter festgesetzt.

Der Avers wird Unser Brustbild mit der Umschrift:

**FRANZ JOSEPH I. V. G. G. KAISER V. OESTERREICH**

tragen.

Der Revers wird den Namen der Münze und die Jahrzahl der Ausmünzung in einem offenen Kranze von Eichenlaub mit der Umschrift oben

### VEREINSMÜNZE

unten — bei den Kronen

50 EIN PFUND FEIN

bei den halben Kronen

100 EIN PFUND FEIN

enthalten.

Der Rand wird glatt sein, und in vertiefter Schrift den Wahlspruch:

MIT VEREINTEN KRAEFTEN

enthalten.

#### Artikel 15.

Die Abweichung im Mehr oder Weniger darf bei der Ausprägung der Vereinsgoldmünzen, unter Festhaltung des im Artikel 6 ausgesprochenen Grundsatzes, bei dem einzelnen Stücke im Feingehalte nicht mehr als  $\frac{2}{1000}$ , im Gewichte nicht mehr als  $2\frac{1}{2}$  Tausendtel betragen.

#### Artikel 16.

Die Vereinsgoldmünze hat nicht die Eigenschaft eines die gesetzliche Silberwährung vertretenden Zahlungsmittels; daher ist Niemand verpflichtet, sie anstatt der gesetzlichen Silbermünzen anzunehmen.

Ueber die Annahme der Vereinsgoldmünzen bei den Staatscassen ermächtigen Wir Unsern Finanzminister, die dem Münzvertrage vom 24. Jänner 1857 entsprechenden Anordnungen zu treffen.

#### Artikel 17.

Als vollwichtig werden nur solche Vereinsgoldmünzen gelten, welche das Normalgewicht von  $\frac{1}{45}$  beziehungsweise  $\frac{1}{90}$  des Pfundes mit der gestatteten Gewichtsabweichung von  $2\frac{1}{2}$  Tausendtel (Passirgewicht) haben, vorausgesetzt, daß auch diese zugestandene Gewichtsabweichung nur durch den gewöhnlichen Umlauf entstanden ist.

Vereinsgoldmünzen, die von dem Normalgewichte um mehr als  $2\frac{1}{2}$  Tausendtel desselben abweichen, dürfen von Unseren Cassen und von, unter besonderer Aufsicht des Staates stehenden öffentlichen Anstalten, namentlich von Geld- und Creditanstalten und Banken nicht wieder ausgegeben, sondern müssen zum Umschmelzen an Unsere Münzämter abgegeben werden.

Bei Annahme solcher nicht vollwichtigen Goldstücke werden die Staatscassen für jedes an dem Normalgewichte von  $\frac{1}{45}$  beziehungsweise  $\frac{1}{90}$  Pfund fehlende  $\frac{1}{10}$  Tausendtheil des Pfundes (Pf) einen entsprechenden Werthabzug mit Zuschlag eines Betrages von  $\frac{1}{2}$  Procent des Cassencurses für Umprägungskosten eintreten lassen.

Vereinsgoldmünzen, bei denen mehr als fünf Tausendtel von dem Normalgewichte von  $\frac{1}{45}$  beziehungsweise  $\frac{1}{90}$  Pfund abgehen, werden, sobald sie bei den Staatscassen zum Vorschein kommen, entweder gegen Erstattung des Goldwerthes unter Abzug von  $\frac{1}{2}$  Procent für die Umprägungskosten zurückgehalten, oder den Betheiligten nur zurückgegeben, nachdem sie durch Einschnitt oder auf andere Weise zum Umlauf als Münzen unfähig gemacht worden sind.

#### Artikel 18.

Zur Erleichterung der Rechnung nach Kronenwerth wird die Krone in zehn Theile unter der Benennung „Kronzehntel“ mit weiterer decimaler Abstufung eingetheilt.

#### Artikel 19.

Es werden die sogenannten Levantiner Thaler mit dem Bildnisse der Kaiserin Maria Theresia glorreichen Andenkens und mit der Jahrzahl 1780 im damaligen Schrot und Korn, wie bisher zwölf Thaler aus einer Wiener Mark (0,561,288 Pfund) feinen Silbers in dem Feingehalte von dreizehn Loth sechs Gran ( $\frac{833\frac{1}{2}}{1000}$ ) als Handelsmünze ausgeprägt.

#### Artikel 20.

Auch werden die österreichischen Ducaten, wie bisher,  $81\frac{189}{355}$  Stück aus einer Wiener Mark (0,561,288 Pfund) feinen Goldes in dem Feingehalte von 23 Karat 8 Gran ( $\frac{986\frac{1}{2}}{1000}$ ) als Handelsmünze ausgeprägt.

#### Artikel 21.

Alle Münzstücke, deren Ausprägung mit diesem Patente angeordnet ist, mit alleiniger Ausnahme der Levantiner Thaler, werden im Ringe geprägt und ihre Einfassung besteht auf beiden Seiten aus einem flachen Stäbchen, dessen inneren Umfang ein Perlenkreis (Perle an Perle anliegend) berührt.

Alle Münzstücke werden die Bezeichnung der Münzstätte, u. zw. den Buchstaben:

A für Wien,

B für Kremnitz,

E für Karlsburg,

M für Mailand, und

V für Venedig

aufweisen.

#### Artikel 22.

Vom 1. November 1857 angefangen, werden andere als die in diesem Patente aufgeführten Münzen von Unseren Münzstätten nicht mehr ausgeprägt. Es bleibt jedoch vorbehalten, die in den Artikeln 5 und 13 bezeichneten Münzstücke zur Erinnerung an geschichtliche Ereignisse oder für besondere Zwecke mit einem Stempel, der von Uns von Fall zu Fall genehmigt werden wird, ausprägen zu lassen.

Artikel 23.

Die im gesetzlichen Umlaufe befindlichen Münzen haben darin so lange zu verbleiben, bis Wir in Betreff derselben im Einklange mit den Bestimmungen des Münzvertrages weitere Verfügungen darüber erlassen.

Die Verhältnisse des Münzverkehrs und die Anwendung der neuen Währung auf die Rechtsverhältnisse werden von Uns durch besondere Anordnungen festgestellt werden.

Artikel 24.

Unser Minister der Finanzen ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Patentes beauftragt.

Gegeben in Unserem Lustschlosse zu Laxenburg am neunzehnten Monatstage September im Eintausend Achthundert siebenundfünfzigsten, Unserer Reiche im neunten Jahre.

Franz Joseph m. p.



Graf Buol-Schauenstein m. p.

Freiherr von Bruck m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Manfonnet m. p.

Handwritten number '10741 857' in the top right corner.

Kaiserliches Patent

vom 19. September 1857.

womit, für den ganzen Umfang des Kaiserthums Oesterreich, Bestimmungen zur Regelung des Münzwesens aus Anlaß des im Reichsgesetzblatte (XXIII. Stück, Nr. 101, Jahr 1857) kundgemachten Münzvertrages ddo. Wien 24. Jänner 1857 erlassen werden.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;

König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Kroatien, Slawonien, Galizien, Lodomerien und Illirien, König von Jerusalem etc.; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Ansbach und Bator, von Teschen, Triaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol, von Kyburg, Görz und Gradiska; Fürst von Trient und Triken; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenems, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg etc.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark; Großwojwod der Wojwodschaft Serbien etc. etc.

In der Absicht, das Münzwesen Unseres Kaiserthums in Uebereinstimmung mit dem im Reichsgesetzblatte (XXIII. Stück, Nr. 101, Jahr 1857) kundgemachten Münzvertrage ddo. Wien 24. Jänner 1857 zu regeln, haben Wir nach Vernehmung Unserer Minister und Anhörung Unseres Reichsrathes für den ganzen Umfang der Monarchie folgende Bestimmungen festzusetzen gefunden: